



Domainrechtstag nic.at - Wien, 3. Mai 2011

„Die spinnen, die Deutschen!“
Jede Menge Gerichtsverfahren gegen die Registrierungsstelle DENIC

Rechtsanwalt Stephan Welzel
Chesyndikus, DENIC eG

I. Haftung DENICs für rechtsverletzende Domains?

1. Höchstrichterliche Rechtsprechung

BGH MMR 2001, 671 – ambiente.de

DENIC ist regelmäßig nicht zum Eingreifen gegen rechtsverletzende Domains verpflichtet, außer bei rechtskräftigem Urteil gegen Domaininhaber oder ganz offenkundiger Rechtsverletzung („allenfalls“, wenn die Domain „mit einer berühmten Marke identisch“ ist).

BGH MMR 2004, 467 – kurt-biedenkopf.de

Bestätigung von ambiente.de. Kein Anspruch gegen DENIC auf „Sperrung“ einer Domain dergestalt, daß sie nie wieder registriert werden kann.

2. Neuere Fälle

Sieben Jahre nach ambiente.de mehrere Versuche, die BGH-Rechtsprechung aufzuweichen. Aber alle Entscheidungen bestätigen ambiente.de und treffen zusätzliche nützliche Aussagen.

LG Hamburg MMR 2009, 708 – primavita.de

Auch nur theoretisch denkbare Umstände, bei deren Vorliegen ein Rechtsverstoß nicht gegeben wäre (wie etwa Treuhandchaft des Domaininhabers für einen Berechtigten), können die Offenkundigkeit eines Rechtsverstoßes ausschließen.

Kein Anspruch gegen DENIC wegen Verstoßes des Domaininhabers gegen die Domainrichtlinien (etwa bei falschen Daten).

LG Frankfurt MMR 2009, 272 - huk-coburg24.de

Vorgabe des BGH (Identität mit berühmter Marke) ist kein *Beispiel* für DENIC-Haftung, sondern *Mindestvoraussetzung*.

OLG Frankfurt MMR 2010, 699 - huk-coburg24.de

Vorgabe des BGH (Identität mit berühmter Marke) gilt ebenso für geschäftliche Bezeichnungen und Namen.

Anspruchsteller muss DENIC nach erstem Hinweis auf (vermeintliche) Rechtsverletzung ausreichend Zeit zur Prüfung einräumen, bevor er kostenauslösende Maßnahmen ergreift.

LG Frankfurt MMR 2009, 704 – Lufthansa-Domains

Lufthansa verlangt, daß DENIC (außer für Lufthansa) keine Domains mehr registriert, die eine der folgenden Buchstabenfolgen enthalten: lufthansa, lufthnasa, lufhtansa, lufthansaa, lufdhansa, lufthandsa, lfthansa, lufthanza, luftanza, lufthansa, lufthnsa.

DENIC ist vor oder bei der Registrierung nie verpflichtet, Domains auf Rechtsverletzungen zu prüfen (vgl. [ambiente.de](#)); nach der Registrierung muß DENIC (ohne Urteil) „allenfalls“ eingreifen, wenn die Domain „mit einer berühmten Marke identisch“ ist (vgl. [ambiente.de](#)), also allenfalls bei [lufthansa.de](#) (ist aber bereits auf Lufthansa registriert).

Alle anderen Domains mit den fraglichen Buchstabenfolgen sind keine offenkundigen Rechtsverletzungen oder *überhaupt keine* Rechtsverletzungen; vgl. z. B. [betriebsratlufthansa.de](#), [lufthansa-geschaedigten-fonds.de](#), [lufthansa-trauma-hilfe.de](#), [lufthansa-partner.de](#), [lufthansa-agentur.de](#) oder gar [helfthansarostock.de](#), [frischlufthansanokinderspass.de](#), [winterlufthandsan.de](#).

3. regierung-mittelfranken.de et al.

Einziger gegenwärtig noch laufender Fall zur DENIC-Haftung für rechtsverletzende Domains.

LG Frankfurt K&R 2010, 356

OLG Frankfurt MMR 2010, 689 m. Anm. Welzel
= K&R 2010, 602 m. Anm. Hilgert

Fall eigentlich/ursprünglich zum Thema „DENIC und der admin-c“.

Admin-c (administrative contact) = administrativer Ansprechpartner für die Domain, definiert in Ziffer VIII der DENIC-Domainrichtlinien (www.denic.de/domainrichtlinien.html):

Der admin-c ist „die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein **Bevollmächtigter** berechtigt und gegenüber DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu

entscheiden. [...] Hat der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland, ist der Admin-c zugleich dessen **Zustellungsbevollmächtigter** i. S. v. § 184 der Zivilprozessordnung, § 132 der Strafprozessordnung, § 56 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder; er muss in diesem Falle seinerseits in Deutschland ansässig sein [...].“

Haftung des admin-c für rechtsverletzende Domains (oder gar Website-Inhalte)?

Höchst umstritten (richtige Antwort: nein).

Unser Fall: muß DENIC eingreifen, wenn rechtskräftiges Urteil gegen (früheren) admin-c vorliegt?

Mehrere Domains nach dem Muster *regierung-[bayerischer Regierungsbezirk].de*. Freistaat Bayern hat rechtskräftiges Versäumnisurteil gegen *früheren* admin-c erwirkt, gerichtet darauf, seine Position als admin-c aufzugeben und auf die Domains zu „verzichten“. Freistaat Bayern verlangt von DENIC Domainlöschung.

Lösung eigentlich ganz einfach: DENIC ist nur zum Eingreifen verpflichtet, wenn rechtskräftiges Urteil gegen *Domaininhaber* vorliegt oder wenn Rechtsverletzung offenkundig ist (allenfalls, wenn Domain mit berühmtem Zeichen identisch) - keine der beiden Voraussetzungen ist hier erfüllt.

Aber: Das LG hat DENIC verurteilt.

Rechtsverletzung offenkundig?

Zwar sind die Bezirksregierungen nicht berühmt und die Domains nicht mit deren Namen identisch, aber die Verwendung der Domains durch andere als die klägerischen Mittelbehörden ist „schlicht und ergreifend sinnlos“.

Rechtskräftiges Urteil?

Zwar ist Urteil nicht gegen die Domaininhaber ergangen, sondern nur gegen den (ehemaligen) admin-c, aber das schadet nicht – „im Gegenteil“.

DENIC hat Berufung eingelegt; alle Domains sind nach der mündlichen Verhandlung durch die Inhaber gelöscht worden.

Entscheidung des OLG: Berufung DENICs zurückgewiesen.

Anm.: Schon prozessual falsch. Da die Domains gelöscht worden sind und der Kläger nicht für erledigt erklärt hat, hätte bereits deshalb die Berufung erfolgreich sein müssen.

Zurückweisung der Angriffe des LG gegen DENIC.

Keine „Gesamtschau“, wie vom LG gewollt, sondern Anwendung der BGH-Rechtsprechung.

Rechtskräftiges Urteil nicht gegen den Domaininhaber, sondern nur gegen den (ehemaligen) admin-c reicht nicht aus, um DENIC-Haftung zu begründen.

BGH verlangt ausdrücklich ein Urteil gegen den Domaininhaber, und es ist nicht ersichtlich, warum ein Urteil gegen den admin-c ausreichen sollte, zumal der BGH sagt, DENIC dürfe Anspruchsteller regelmäßig auf die Auseinandersetzung mit dem Inhaber verweisen.

Zudem kann DENIC nur bei einem Urteil gegen den Domaininhaber die Domain löschen, ohne anschließend vom Inhaber in Anspruch genommen werden zu können; denn Urteil gegen admin-c bindet nicht den Inhaber.

Anm.: Urteil lediglich gegen den admin-c kann auch materiell falsch sein, weil der admin-c, da es nicht seine Domain ist, an der Verteidigung nicht sehr interessiert ist oder er die Rechte des Domaininhabers ggf. gar nicht kennt.

Daß der Verurteilte hier nicht mehr admin-c ist, bestätigt das Ergebnis; denn damit war das Urteil gegen ihn „nicht mehr vollstreckbar“.

Anm.: Warum sollte DENIC verpflichtet sein, eine Domain aufgrund eines Urteils zu löschen, das gegenstandslos geworden ist?

Zumal hier der admin-c verurteilt worden war, nicht länger admin-c zu bleiben und auf die Domains zu „verzichten“. Dem ersten Teil hatte er entsprochen, dem zweiten Teil konnte er danach nicht mehr entsprechen (abgesehen davon, daß der admin-c nicht Domaininhaber ist und daher schon begrifflich auf die Domains nicht „verzichten“ kann).

Warum sollte DENIC verpflichtet sein, eine Domain aufgrund eines Urteils zu löschen, dem der Verurteilte gefolgt ist bzw. nicht mehr folgen kann?

*Schließlich, aus der Perspektive des Domaininhabers:
Müßte DENIC hier löschen, wäre der Domaininhaber vollkommen rechtlos; denn nicht einmal der Austausch des admin-c würde ihm noch helfen.*

Ergebnis wird zusätzlich dadurch bestätigt, daß hier lediglich ein Versäumnisurteil gegen den (ehemaligen) admin-c ergangen ist; denn ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe läßt sich nicht erkennen, warum der admin-c verurteilt wurde (Grund muß nicht zwingend Rechtsverletzung durch Domains sein).

Kläger hätte auch von Anfang an die Domaininhaber in Anspruch nehmen können, obwohl sie in Panama ansässig sind; denn der inländische admin-c ist nach den DENIC-Domainrichtlinien zustellungsbevollmächtigt, so dass Rechtsverfolgung nicht schwieriger als gegen inländische Inhaber.

Anm. Für Anspruchsteller heißt das, gegen den admin-c vorzugehen ist nicht sehr klug; denn wird der admin-c ausgetauscht (was jederzeit möglich ist), steht man mit leeren Händen da und kann das selbstverschuldete Problem nicht über DENIC lösen.

Aber nach Ansicht des OLG liegt eine offenkundige Rechtsverletzung vor.

Offenkundige Rechtsverletzung „allenfalls“, wenn die Domain „mit einer berühmten Marke identisch ist“ (vgl. ambiente.de). OLG: Das gilt ebenso für das Namensrecht, das hier betroffen ist.

Aber hier eine „Besonderheit“ insofern, als die Domains die „offiziellen Bezeichnungen“ der klägerischen Bezirksregierungen sind.

*Anm.: Stimmt nicht. Regierung **von** Mittelfranken – regierung-mittelfranken.de.*

Deshalb Berühmtheit hier nicht erforderlich. Generell soll Kriterium der Berühmtheit sicherstellen, daß DENIC nur haftet, wenn die Rechtsverletzung ohne rechtliche und tatsächliche Prüfung eindeutig erkennbar ist – das ist hier der Fall: Bezeichnung „Regierung“ in Verbindung mit „allgemein bekannten geographischen Regionen“ bedeutet, daß nur eine staatliche Stelle („Regierung“) berechtigt Inhaber sein kann. Und: „Eindeutig“ kann nur „ein bestimmter Namensträger“ Inhaber sein, während gleichnamige Dritte nicht existieren können.

Anm.: Stimmt alles nicht - Begriffe, die üblicherweise staatliche Institutionen bezeichnen, können durchaus rechtmäßig von Dritten genutzt werden: z. B. Kanzleramt (Plattenfirma), Ständige Vertretung (Restaurant). Und warum nicht z. B. eine Bar namens „Die Regierung“?

Das scheint auch das OLG zu sehen, deshalb zusätzlich das Erfordernis der „allgemein bekannten Region“. Aber: Namensverletzung kommt auch dann nur in Betracht, wenn die Region eine Regierung hat, die auch so heißt (z. B. keine Rechtsverletzung durch regierung-bayerischer-wald.de).

DENIC müsste also zumindest nachforschen, ob die Region eine Regierung hat, die auch so heißt. Will man Nachforschungen vermeiden, müsste also entscheidend sein, ob allgemein bekannt ist, daß die Region eine Regierung hat, die auch so heißt – das aber hieße eben: die Regierung und damit ihr Name müssten berühmt sein (und dann wäre man auch wieder im Einklang mit ambiente.de).

Zudem: Das OLG verwirft erst das Kriterium der Berühmtheit, führt es dann aber an falscher Stelle – bei den „allgemein bekannten“ Regionen – wieder ein. Offenbar erkennt das OLG, daß man auf Berühmtheit nicht verzichten kann; dann aber ist nicht nachvollziehbar, daß nicht der fragliche Name insgesamt, sondern nur ein Teil berühmt sein soll.

Selbst wenn mangelnde Berühmtheit unbeachtlich, sind Domains und Namen der Bezirksregierungen nicht identisch (BGH fordert aber Identität). Das OLG hingegen sagt: mangelnde Identität unbeachtlich; denn auch Abkürzungen genießen Namensschutz.

Anm.: Hier sind es eher Verkürzungen.

Das OLG verkennt außerdem völlig, daß Identität DENIC davor bewahren soll zu prüfen, ob Abstand zwischen Domain und Name/Marke ausreichend groß ist. Das OLG legt damit an DENIC exakt denselben Maßstab an wie an den Domaininhaber (= Rechtsverletzer). Das bedeutet: Es gibt keine Haftungserleichterungen für DENIC mehr.

Tatsächlich schließt nur das Kriterium der Identität jeden Interpretationsspielraum aus und erreicht damit die klare Begrenzung der DENIC-Haftung, die der BGH will. Sonst kann man immer streiten: regierung-mittelfranken.de, mittelfranken-regierung.de, reg-mittelfranken.de, regierung-mittelfr.de, reg-mittelfr.de, reg-mfr.de, r-mfr.de?

Revision zugelassen...

Anm.: Offenbar sieht das OLG, dass es zwar behauptet, der BGH-Rechtsprechung zu folgen, tatsächlich aber von ihr abweicht.

... und von DENIC natürlich eingelegt.

Folgen der Entscheidung bereits spürbar: Mehr Anspruchsteller verlangen unter Berufung auf das Urteil Domainlöschung, obwohl die Kriterien aus ambiente.de offenkundig nicht erfüllt sind.

II. Kartellrecht

OLG Frankfurt MMR 2008, 609 – „vw.de“

DENIC muß trotz Verbot zweistelliger Domains vw.de für Volkswagen registrieren, solange es keine Top Level Domain .vw gibt.

Revision nicht zugelassen.

BGH, Beschluß vom 29. September 2009 (KZR 70/08)

www.denic.de/fileadmin/Hintergrund/Recht/vw-BGH-Beschluss.pdf

Nichtzulassungsbeschwerde DENICs (ohne materielle Begründung) zurückgewiesen.

Daraufhin Freigabe aller bislang unzulässigen Domains am 23. Oktober 2009: ein- und zweistellige Domains, TLD.de, Zifferndomains, „Kfz-Domains“.

Obwohl Verbot von Zifferndomains bestätigt durch:

LG Frankfurt MMR 2000, 627 –01051.de und

OLG Frankfurt MMR 2008, 614 – 11880.de.

Und Verbot von „Kfz-Domains“ bestätigt durch:

LG Frankfurt MMR 2009, 274 – rz.de und

LG Frankfurt MMR 2009, 703 – x.de.

Mehrere Versuche, die Freigabe bestimmter Domains per einstweiliger Verfügung zu verhindern.

LG Frankfurt MMR 2010, 254 – tv.de

Verfügungsantrag einer englischen TV Ltd. mit Lizenz für deutsche Marke „Tv.de“ per Beschluss zurückgewiesen: kein Anspruch auf bevorzugte Registrierung von tv.de, kein Anspruch auf Freihalten der Domain.

Zwar DENIC marktbeherrschend, aber keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, weil Freigabe ab Stichtzeitpunkt nach Prioritätsprinzip Chancengleichheit gewährleistet.

Bevorzugte Registrierung für Antragstellerin würde Benachteiligung anderer Interessenten mit gleichstarken oder besseren Rechten bedeuten.

Kein kartellrechtlicher Anspruch auf Durchführung einer „sunrise period“.

Keine kartellrechtlichen Ansprüche aus dem Umstand, daß manche Provider ein Entgelt für die möglichst frühe Einreichung von Registrierungsanträgen verlangen.

Kein Anspruch aus abgelehntem Registrierungsantrag nach Ankündigung der Freigabe, aber vor Freigabe; denn es ist denkbar, daß es frühere Anträge Dritter gab, und es wäre eine Benachteiligung Dritter, die sich an das angekündigte Verfahren halten wollen.

OLG Frankfurt MMR 2011, 181 – tv.de

Ergänzend zur Entscheidung des LG:

Selbst wenn das Freigabeverfahren kartellrechtswidrig gewesen wäre, folgte daraus kein Anspruch der Antragstellerin. Die Antragstellerin muß hinnehmen, daß ggf. ein Dritter die Domain registriert, und sich dann mit ihm auseinandersetzen.

e.de, f.de, g.de, x.de, y.de, z.de

Privatperson ./ DENIC (LG Frankfurt)

Eigentlich rechtskräftiges Hauptsacheurteil in Sachen x.de (zugunsten DENICs): **LG Frankfurt MMR 2009, 703.**

Aber Kläger hatte Prozeßkostenhilfe (PKH) beantragt für die Berufung. LG diesen Antrag zurückgewiesen; das OLG hat ihm nach Ankündigung der Freigabe entsprochen.

Einstweilige Verfügung (gerichtet auf Freihalten der Domains) ergangen. Hinsichtlich x.de offenbar wegen des noch anhängigen PKH-Gesuchs; hinsichtlich der übrigen Domains - ?!

Berufungsverfahren in der Hauptsache x.de mittlerweile zugunsten DENICs abgeschlossen: **OLG Frankfurt MMR 2010, 694.**

Ablehnung der Registrierung von x.de vor dem 23. Oktober 2009
kartellrechtlich unbedenklich: Kein Anspruch aufgrund der Entscheidung in
Sachen vw.de, weil der Kläger nicht in vergleichbarer Weise beeinträchtigt ist;
denn seine Marke „X“ wird bislang nicht benutzt und ist weder bekannt noch
berühmt.

Kein Anspruch auf bevorzugte Registrierung nach Freigabe der bislang
unzulässigen Domains; denn DENIC kann ihr unternehmerisches Verhalten
frei ausgestalten und deshalb Verfahren der Freigabe (diskriminierungsfrei)
nach Belieben festlegen. Kein Anspruch auf Durchführung einer „sunrise
period“. Keine Verpflichtung DENICs, vor der Freigabe gestellte Anträge zu
bevorzugen.

Kläger hat auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet, aber
gegen Nichtzulassung der Revision in der Hauptsache x.de
Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

br.de

Bayerischer Rundfunk ./ DENIC (LG München (!))

Einstweilige Verfügung (gerichtet auf Freihalten der Domain) zunächst
ergangen, aber auf DENICs Widerspruch aufgehoben:

LG München, Urteil vom 10. Februar 2010 (37 O 19801/09) -

www.denic.de/fileadmin/Hintergrund/Recht/br-LG.pdf.

Begründung wie tv.de – und...

Kein Anspruch aus abgelehnten Registrierungsanträgen vom Sommer 2008
und Sommer 2009, weil Anträge durch Ablehnung erloschen. Selbst wenn
Ablehnung kartellrechtswidrig gewesen wäre, gäbe es keine Priorität für den
Zeitpunkt der Antragstellung.

*Anm.: Ablehnung der Anträge von 2008 und 2009 war schon deshalb nicht
kartellrechtswidrig, weil .br existiert (OLG hatte vw.de nur zugesprochen,
solange .vw nicht besteht). Außerdem hatte ein Dritter schon 2007 br.de
(vergeblich) beantragt, und etwaige Priorität hätte dann diesem Dritten
zukommen müssen.*

Freigabe von br.de am 18. Februar 2010 in besonderem
Registrierungsverfahren nach Prioritätsprinzip per Telefax, weil bei nur einer
Domain elektronisches Verfahren sinnlos gewesen wäre. Bayerischer
Rundfunk war erster Antragsteller und ist damit nun Inhaber von br.de.

dw.de

Deutsche Welle ./ DENIC (LG Frankfurt)

hr.de

Hessischer Rundfunk ./ DENIC (LG Frankfurt)

sr.de

Saarländischer Rundfunk ./ DENIC (LG Frankfurt)

Einstweilige Verfügungen (gerichtet auf Freihalten der jeweiligen Domains) ergangen und im Widerspruchsverfahren bestätigt (!):

LG Frankfurt, Urteile vom 4. März 2010

(2-03 O 481/09, 2-03 O 482/09, 2-03 O 483/09) -

www.denic.de/fileadmin/Hintergrund/Recht/dw.de20100304LGUrteil.pdf,

www.denic.de/fileadmin/Hintergrund/Recht/hr.de20100304LGUrteil.pdf,

www.denic.de/fileadmin/Hintergrund/Recht/sr.de20100304LGUrteil.pdf.

Verfügungsanspruch ist Unterlassungsanspruch aus Namensrecht; denn Registrierung der jeweiligen Domain für einen Dritten wäre Verletzung des Namensrechts der jeweiligen Rundfunkanstalt.

Namensrecht wird nicht durch Markenrecht verdrängt, weil ja potentieller Anmelder auch Privatperson sein kann und weil Registrierung noch keine Nutzung im geschäftlichen Verkehr darstellt.

Anm.: So geht das nicht; denn es hängt von der Nutzung der Domain ab, ob Markenrecht gilt. Nutzung kennt man hier aber noch nicht, weil Domains eben noch gar nicht registriert sind.

Selbst die Registrierung für einen Gleichnamigen wäre eine Verletzung des Namensrechts der jeweiligen Rundfunkanstalt. Zwar gilt grundsätzlich unter Gleichnamigen das Prioritätsprinzip, aber es gibt Ausnahmen, etwa bei überragend bekannten Unternehmen (cf. shell.de), und Rundfunkanstalten sind unter dem jeweiligen Kürzel überragend bekannt.

Anm.: „Überragende Bekanntheit“ tatsächlich weder dargelegt noch glaubhaft gemacht und von DENIC bestritten.

„Weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, daß sich ein Dritter um die [jeweilige] Domain bemüht hat oder bemühen könnte, der [...] über bessere Rechte verfügt“ als die jeweilige Rundfunkanstalt.

Anm.: Muß nicht die jeweilige Rundfunkanstalt darlegen und glaubhaft machen, daß niemand ein „besseres“ Recht hat?!

Zwei bis drei Interessenten mit eigenen Rechten pro Fall waren von DENIC *colorandi causa* genannt worden, um zu zeigen, daß es andere legitime Interessenten gibt. LG prüft jeweils, ob deren Rechte „besser“ sind, und verneint.

Anm.: Das sind aber bei weitem nicht alle DENIC bekannten Interessenten, und DENIC kennt selbst bei den ihr bekannten Interessenten i.d.R. nicht deren Rechte...

Für die Rechtsverletzung, die jeder Dritte mit Registrierung der jeweiligen Domain begehen würde, haftet DENIC als Störerin: „Indem [DENIC] grundsätzlich bereit ist, die Domain einem Dritten zu überlassen, setzt sie einen eigenen adäquat-kausalen Beitrag zur Rechtsverletzung“.

Kein Wort zur tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit, die (etwaige) Rechtsverletzung zu verhindern.

Anm.: Zwar kann DENIC die jeweilige Domain nicht oder für die jeweilige Rundfunkanstalt registrieren, aber wäre das nicht kartellrechtswidrig? Nach der Logik des Gerichts wohl nicht, weil Vermeidung der sonst eintretenden Rechtsverletzung sachliche Rechtfertigung wäre, aber in Wahrheit natürlich doch...

Nach *ambiente.de* treffen DENIC vor und bei der Erstregistrierung einer Domain keinerlei Prüfungspflichten, und DENIC haftet nicht als Störerin.

LG: Das ist unbeachtlich; denn es gilt ja nur wegen des automatischen Verfahrens. Hier sind wir aber in einem Rechtsstreit, also außerhalb des automatischen Verfahrens, und DENIC hat sich gegen die Ansprüche der Rundfunkanstalten verteidigt (obendrein unter Einschaltung eines Rechtsanwalts!); also hat DENIC offenbar die Rechtslage schon geprüft, kann es aber jedenfalls.

*Anm.: Gilt *ambiente.de* nur, solange der Anspruchsteller DENIC nicht verklagt hat? Oder gar nur, solange DENIC auf vorprozessuales Schreiben des Anspruchstellers noch nicht geantwortet hat? Garantiert dann schon die Erhebung einer Klage gegen DENIC **per se** den Sieg?!*

Im übrigen interessante Frage, selbst wenn man die Auffassung des LG Frankfurt teilen will: Die Rundfunkanstalten wollten ja Inhaber der Domains werden, aber es ist nicht ersichtlich, wie mit der Argumentation des Gerichts ein positiver Registrierungsanspruch sollte konstruiert werden können. Also bliebe nur dauerhafte Unterlassung der Registrierung für einen Dritten, i. e.

„Sperrung“, wie sie von DENIC aber gerade nicht verlangt werden kann (vgl. kurt-biedenkopf.de, Lufthansa). Insofern existiert Hauptsacheanspruch gar nicht, der durch die Verfügungen gesichert werden könnte.

Deutsche Welle hat Verfügungsantrag zurückgenommen (dw.de).

In den anderen beiden Verfügungsverfahren wurden die einstweiligen Verfügungen in der Berufungsinstanz aufgehoben:

OLG Frankfurt MMR 2011, 176 – sr.de

OLG Frankfurt, Urteil vom 26. Oktober 2010 (11 U 29/10 (Kart)) – hr.de -
www.denic.de/fileadmin/Hintergrund/Recht/hr.de20101026OLGUrteil.pdf.

Keine vorbeugende Störerhaftung DENICs wegen etwaiger Registrierung der Domains für Dritte.

(Vor und) bei der Registrierung hat DENIC keinerlei Prüfungspflichten (vgl. ambiente.de). Das gilt auch, wenn DENIC erstmals neue Domains zu einem Stichtag freigibt.

Auch Inhaber relativ stärkerer Rechte müssen sich dem automatisierten Verfahren nach dem Prioritätsprinzip unterwerfen.

Nach der Registrierung haftet DENIC nur, wenn rechtskräftiges Urteil gegen den Domaininhaber oder eine ganz offenkundige Rechtsverletzung vorliegt, i. e. Domain mit berühmter Marke identisch ist (vgl. ambiente.de). Offenkundigkeitskriterium gilt ebenso für Namen und geschäftliche Bezeichnungen (vgl. huk-coburg24.de).

Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, weil Urteile gegen potentielle Inhaber nicht vorliegen und die Namen „HR“ und „SR“ nicht berühmt sind.

Wenn aber kein Anspruch gegen DENIC auf Domainlöschung bestünde, wenn Dritte die Domains bereits registriert hätten, dann gibt es naturgemäß auch keinen vorbeugenden Anspruch gegen DENIC, die Registrierung für Dritte zu unterlassen.

Daran ändert nichts, daß wegen der Verfügungsverfahren das automatisierte Verfahren verlassen ist; denn DENIC darf sich verteidigen. Wäre es anders, müßte man DENIC nur gerichtlich in Anspruch nehmen, um die vom BGH festgelegten Haftungserleichterungen auszuhebeln.

Auch kein kartellrechtlicher Anspruch gegen DENIC; denn Freigabe zu einem Stichtag ist gerade Gleichbehandlung aller Interessenten.

Daran ändert nichts, daß die Freigabe technisch besonders ausgestaltet war (weil Ausgestaltung für alle gleich) und manche Provider Geld verlangt haben (weil Ausweichmöglichkeiten vorhanden).

Keine kartellrechtliche Verpflichtung DENICs zur Freigabe nur mit „sunrise period“.

Kein kartellrechtlicher Anspruch wegen Vorabregistrierung von o2.de für Telefonica, weil insoweit vorher bereits Hauptsacheklage anhängig war (von Telefonica dann zurückgenommen) und „o2“ berühmte Marke ist, so dass DENIC (nach ambiente.de) o2.de ohnehin hätte löschen müssen, wenn ein Dritter diese Domain registriert hätte.

Freigabe aller noch verbliebenen Domains (dw.de, e.de, f.de, g.de, hr.de, sr.de, x.de, y.de, z.de) am 12. Januar 2011 in Verfahren per Telefax nach dem Prioritätsprinzip. Fünf natürliche Personen aus Deutschland und zwei juristische Personen aus den USA und Zypern erfolgreich.

III. Abhandengekommene Domain

LG Frankfurt, Urteil vom 27. Juli 2010 (2-7 O 33/09) – gewinn.de

Kläger behauptet, er sei früher (unter Fantasiebezeichnung) Domaininhaber gewesen und Umschreibung der Domain auf neuen Inhaber sei nicht sein Wunsch gewesen (vorliegende Übertragungserklärung sei gefälscht).

Kläger will von DENIC als Domaininhaber registriert werden.

Klage abgewiesen.

Umschreibung ist wirksame Übertragung, weil durch domainverwaltenden Provider erfolgt, der für den Inhaber bevollmächtigt ist (daher etwaige Fälschung der Übertragungserklärung unbeachtlich).

Berufung beim OLG Frankfurt anhängig.

LG meint, daß „die WHOIS-Datenbank rein deklaratorisch wirkt“.

*Anm.: Nicht ganz richtig - jedenfalls bei Registrierung einer freien Domain ist Eintrag in der DENIC-Datenbank **konstitutiv**, weil Domainvertrag durch Registrierung zustandekommt.*

IV. Domainpfändung

AG Frankfurt MMR 2009, 709 – greencard-select.de
AG Frankfurt, Urteil vom 22. Oktober 2010 (32 C 682/10-18)

DENIC ist **nicht** Drittschuldnerin.

Spricht sich allmählich herum – mit erstaunlicher Folge, daß zunehmend der Provider als Drittschuldner benannt wird (der es aber natürlich auch nicht ist; denn mit der Domain hat er nichts zu tun).

Mehrere weitere Fälle anhängig.

V. Eszett

Seit Herbst letzten Jahres ist das Eszett in .de-Domains erlaubt (bisher technisch nicht möglich, sondern ß=ss).

Einführung (erstaunlicherweise) **nicht** von Rechtsstreitigkeiten begleitet.

welzel@denic.de
www.denic.de
Rechtsprechungsübersicht: www.denic.de/hintergrund/rechtsprechung.html